



Der Atlantische Lachs e.V. · Stauseebogen 23 · 45259 Essen

Herrn Karmenu Vella  
Kommissar der EU für Umwelt und Fischerei  
Rue de la Loi / Wetstraat 170  
B-1049 Bruxelles/Brussel

Der Atlantische Lachs – Vereinigung zur  
Förderung des Lachses, seiner  
Lebensräume, seiner ökologischen und  
sozioökonomischen Bedeutung e.V.

Stauseebogen 23  
45259 Essen  
Telefon: 0700 / DERLACHS  
Telefon: 0700 / 33752247  
Telefax: 0700 / 33752244  
E-Mail: [info@lachsverein.de](mailto:info@lachsverein.de)  
Internet: [www.lachsverein.de](http://www.lachsverein.de)  
1. Vorsitzender: Dr. Rainer Hagemeyer

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
035/Ad

Datum  
15.02.2017

## **Schutz des Lachses und anderer Wanderfische im niederländischen Deltagebiet**

Sehr geehrter Herr Kommissar Vella,

die Antwort Ihres Referatsleiters Stefan Leiner vom 16. Dezember 2014 auf unsere Anfrage an Sie vom 2. Dezember 2014 macht deutlich, dass die Kommission weitere Informationen benötigt, um die Mitgliedsstaaten zu effektiveren Maßnahmen zum Schutz des Atlantischen Lachses in europäischen Gewässern zu veranlassen.

Wir denken, dass der anliegende Zeitungsartikel vom 22.11.2016, der auch vorab im Internet veröffentlicht wurde (<http://www.volkskrant.nl/economie/schending-vangst-en-verkoopverbod-is-publiek-geheim~a4419568/>) hinreichend klarmacht, dass ein Entnahmeverbot weder die Meerforelle noch den Atlantischen Lachs hinreichend schützt.

Gefangene Fische werden offensichtlich nicht zurückgesetzt, weil sie in den Netzen sterben oder sich schwer verletzen. Vielmehr werden diese Fische vermarktet. Auch die aktuellen Bemühungen zur Wiederansiedlung des Europäischen Störes im Rhein werden durch die Netzfischerei trotz Entnahmeverbot gefährdet. Andere geschützte Fischarten, wie Maifisch und Schnäpel, dürften ebenfalls negativ betroffen sein. Ein guter Erhaltungszustand der geschützten Wanderfische ist so nicht erreichbar.


In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir auch mit dem letzten Schreiben vom zuständigen niederländischen Ministerium von Dezember 2016 (Anlage) immer noch keine konkreten Antworten auf die für den effektiven Schutz des Atlantischen Lachses sehr wichtigen Fragen erhalten haben:

Der o.g. Zeitungsartikel belegt, dass das Entnahmeverbot von der Niederländischen Behörde für Ernährung und Produktsicherheit (NVWA) nicht effektiv durchgesetzt werden kann. Die Frage nach der Überlebensrate wurde weder in diesem Schreiben noch in dem erwähnten Schreiben an Minister Remmel beantwortet. Belastbare Belege, dass die Überlebensraten von zurückgesetzten Fischen hoch sind, existieren nicht. Vielmehr berichtet Sportvisserij Nederland, dass der IMARES Rapport C039/08 zu dem Ergebnis kommt, dass die Mortalität von Salmoniden in Stellnetzen 80 bis 100 % beträgt! Auch die Fischereiverbotszone im Bereich der Haringvlietschleusen gilt nach Aussage unserer niederländischen Kollegen nicht für alle Fischereien. Darüber hinaus wird die Frage nach der fischereilichen Aktivität der Berufs- und der Nebenerwerbsfischerei immer noch nicht beantwortet.

Diese Antworten wollten wir Ihrem Haus zur Verfügung stellen. Auch der Präsident von Sportvisserij Nederland, Herr Bongers, hat sich in dieser Angelegenheit mit dem anliegenden Schreiben an den verantwortlichen niederländischen Minister, Herrn van Dam, gewendet. Die Antwort wird von großem Interesse sein.

Sehr geehrter Herr Kommissar Vella, bitte gehen Sie davon aus, dass alle Initiativen zur Wiedereinbürgerung von Wanderfischen im Rhein und seinen Nebenflüssen die weitere Entwicklung mit Spannung verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
**Der Atlantische Lachs e.V.**



Dr. Hagemeyer  
(Vorsitzender)

Anlagen:

Zeitungsartikel De Volkskrant, 22.11.2016

Schreiben Ministerium für Wirtschaft Niederlande an Atlantischer Lachs e.V. v.  
14.12.2016

Schreiben Sportvisserij Nederland an Staatssecretaris an Economische Zaken v.  
08.12.2016

Schreiben Staatssecretaris Ministerie van Economische Zaken an Umweltminister Johannes Remmel Nordrhein-Westfalen v. 01.04.2015

VR-Nr. 4257 Amtsgericht Essen  
Bankverbindung:  
Märkische Bank eG  
Kto.-Nr. 5 064 133 200 · BLZ 450 600 09  
IBAN: DE88450600095064133200  
BIC: GENODEM1HGN